

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und Leistungen, bei denen die AIRCERT GmbH (A BSI Assurance Company) Auftragnehmer ist, soweit AIRCERT nicht in den Auftrags- und Vertragsdokumenten auf die Anwendbarkeit besonderer Vertragsbedingungen hingewiesen hat. Durch die Auftragserteilung erklärt sich Auftraggeber mit den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Einkaufsbedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der durch AIRCERT erbrachten Leistungen gelten diese AIRCERT Allgemeinen Vertragsbedingungen als angenommen.

1. AIRCERT erbringt die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gemäß den Regelungen dieses Vertrages (**Vertrag**).
2. Der Vertrag läuft von dem Tag an, an welchem der Kunde sich mit den Bedingungen des Vertrages (sei es durch elektronische Bestätigung des Vertrages oder auf andere Weise) einverstanden erklärt (**Stichtag**).
3. AIRCERT erbringt die Leistungen im Einklang mit:
 - a. den jeweils aktuell anwendbaren Rechtsvorschriften
 - b. den internationalen Standards, welche die Erbringung der einschlägigen akkreditierten Zertifizierungsdienste zum Gegenstand haben;
 - c. den einschlägigen und auf Leistungen nach diesem Vertrag ausdrücklich anwendbaren Standards, privaten Standards oder Verhaltensregeln;
 - d. dem AIRCERT/BSI Kodex für geschäftliche Ethik welcher sich auf der BSI Website befindet.
4. Die Leistungen in diesem Vertrag und die Beurteilung der Ergebnisse von Tests, Bewertungen und Überprüfungen werden von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt. AIRCERT ist berechtigt, das Personal jederzeit austauschen.
5. Der Kunde wird AIRCERT während der Laufzeit des Vertrages:
 - a. die für die Leistungen relevanten Informationen - einschließlich Aktualisierungen – in vollständiger und zutreffender Form zur Verfügung stellen;
 - b. unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, welche sich nachteilig auf das Ergebnis oder die fortgeführte Nutzung von AIRCERT-Leistungen auswirken können oder welche zu einem Verstoß von AIRCERT gegen die Klauseln 3.a, 3.b oder 3.c führen können;
6. AIRCERT wird nicht die Wahrheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen des Kunden untersuchen oder bestätigen und AIRCERT übernimmt keine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden, welche der Kunde in Folge einer unzutreffenden, unrichtigen oder unvollständigen Information erleidet bzw. aufwendet.
7. entfällt
8. Der Kunde ist verpflichtet, AIRCERT über gewünschte Terminänderungen für Besuche von Standorten durch AIRCERT oder für das Testen von Gegenständen spätestens 30 Tage vorher schriftlich zu informieren.
9. Der Kunde erkennt an, dass behördliche Drittbeobachter AIRCERT von Zeit zu Zeit bei einem Besuch vor Ort begleiten dürfen, jedoch nur dann, wenn für den Beobachter die gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen gelten, wie die, die AIRCERT dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags schuldet. AIRCERT wird die Identität des Beobachters vor jedem
 - c. jederzeit Antworten auf sämtliche relevanten und angemessenen Fragen von AIRCERT geben und AIRCERT angemessen unterstützen, und AIRCERT dabei auch Zugang zu seinen Einrichtungen gewähren, um AIRCERT die Prüfung von Beschwerden Dritter über die Nutzung von Leistungen durch den Kunden zu ermöglichen;
 - d. über Beschwerden Dritter gegenüber dem Kunden über dessen Produkte oder Leistungen sowie Maßnahmen zur Abhilfe von Beschwerden informieren;
 - e. Zugang zu den Standorten des Kunden zu mit AIRCERT vereinbarten Zeitpunkten sowie für unangekündigte Besuche von AIRCERT gewähren, soweit dies nach Klauseln 3.a, 3.b oder 3.c für die Leistungen von AIRCERT erforderlich ist;
 - f. über Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen und weitere Anforderungen für Besucher der Standorte vor jedem Besuch der Standorte durch AIRCERT informieren;
 - g. Zugang zu etwaig relevanten Standorten Dritter verschaffen, wenn dies durch AIRCERT in begründeter Weise verlangt wird (der Kunde verpflichtet sich gegenüber AIRCERT, die Zustimmung des Dritten für einen solchen Zugang einzuholen);
 - h. entfällt
 - i. entfällt
 - j. entfällt

Allgemeine Vertragsbedingungen

Besuch bekannt geben. Dem Kunden werden für diesen Beobachter keine zusätzlichen Gebühren berechnet.

10. Das Personal von AIRCERT ist berechtigt, einen Besuch von Standorten des Kunden abubrechen, ohne dass AIRCERT Verpflichtungen nach diesem Vertrag verletzt, wenn nach Ansicht des Personals ein Sicherheitsrisiko besteht oder der Kunde die Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen nicht einhält.
11. AIRCERT ist berechtigt, die Gewährung eines Zertifikats oder einer anderen Bescheinigung der Konformität mit einer rechtlichen Vorschrift, einem Standard oder Programm zu verweigern oder die Gewährung eines solchen Zertifikats oder einer anderen Bescheinigung zu widerrufen oder diese auszusetzen, wenn nach AIRCERTs begründeter Auffassung der Kunde die Voraussetzungen der rechtlichen Vorschriften, des Standards, der Regelung oder des Programms nicht einhält oder seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht erfüllt oder die Leistungen von AIRCERT in einer solchen Weise nutzt, welche irreführend sein kann oder die Reputation von AIRCERT gefährden kann.
12. AIRCERT bleibt zu jedem Zeitpunkt Inhaber aller Zertifikate und Berichte, welche AIRCERT im Zusammenhang mit den Leistungen herausgibt bzw. gewährt. AIRCERT gewährt dem Kunden eine beschränkte und nicht ausschließliche Lizenz zur Verwendung des von AIRCERT erteilten Zertifikats, solange das Zertifikat nach diesem Vertrag oder den Bestimmungen auf dem Zertifikat wirksam ist.
13. Die Lizenz in Klausel 12 umfasst eine nicht ausschließliche Lizenz für den Kunden, das AIRCERT-eigene Logo (AIRCERT-Logo) oder das Logo eines Dritten, wie auf dem betreffenden Zertifikat angegeben, auf oder in Verbindung mit den Produkten oder Dienstleistungen, auf die sich das Zertifikat bezieht, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrages und, in Bezug auf Logos eines Dritten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Dritten zu verwenden. Der Kunde darf das Recht zur Verwendung eines von AIRCERT ausgestellten Zertifikats, AIRCERT-Logos oder Logos eines Dritten nicht unterlizenzieren oder auf einen anderen übertragen. Der Kunde darf den Inhalt oder das Aussehen des Zertifikats oder des AIRCERT-Logos nicht ändern. Die Lizenz in den Klauseln 12 und 13 endet mit Ablauf oder Beendigung des Vertrages oder des entsprechenden Zertifikats, gleich aus welchem Rechtsgrund. Nach Ablauf oder Kündigung wird der Kunde die Verwendung des jeweiligen AIRCERT-Logos oder des Logos des Drittanbieters beenden.
14. Alle geistigen Eigentumsrechte an dem AIRCERT-Logo verbleiben bei AIRCERT. Der gesamte durch die Verwendung des AIRCERT-Logos durch den Kunden geschaffene Wert verbleibt bei AIRCERT, und soweit dem Kunden hierdurch Rechte entstehen, tritt der Kunde diese hiermit an AIRCERT ab. Der Kunde darf das AIRCERT-Logo nur in der von AIRCERT genehmigten Form, in Übereinstimmung mit den von AIRCERT von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Richtlinien und Anweisungen und nur in Verbindung mit der Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Zertifikat verwenden. Näheres regelt die Zeichensatzung.
15. Der Kunde darf keine Marken verwenden oder zur Eintragung anmelden, die aus einem AIRCERT-Logo bestehen, es beinhalten oder diesem verwechslungsähnlich sind und er wird Handlungen, die nach vernünftiger Einschätzung von AIRCERT das AIRCERT-Logo oder den Ruf oder die Reputation von AIRCERT beeinträchtigen oder beschädigen können, weder selbst vornehmen noch Dritten gestatten.
16. Der Kunde ist berechtigt, einen von AIRCERT erstellten Bericht Dritten gegenüber offen zu legen, vorausgesetzt der Kunde kommt seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 16 nach. Der Bericht darf nicht verändert oder gekürzt werden und er darf nur in der finalen von AIRCERT herausgegebenen Form offengelegt werden. Der Kunde wird AIRCERT von sämtlichen Kosten und Vermögensverlusten einschließlich angemessener Rechtskosten sowie Verfahren freistellen, welche AIRCERT durch oder im Zusammenhang mit dem Vertrauen eines Dritten auf den vom Kunden offen gelegten Bericht aufwendet oder erleidet, ungeachtet einer vorherigen Zustimmung von AIRCERT zur Offenlegung des Berichts an den Dritten.
17. Der Kunde wird die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Vertriebs von gefälschten Produkten des Kunden unternehmen, auf welche sich Leistungen von AIRCERT beziehen. Der Kunde wird AIRCERT über solche gefälschten Produkte und die von ihm geplanten Maßnahmen zur Verhinderung eines Vertriebs dieser Produkte unverzüglich schriftlich informieren. AIRCERT kann nach eigenem Ermessen eine öffentliche Erklärung zu dem gefälschten Produkt abgeben. Ein Verstoß gegen diese Klausel 17 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
18. Eine Beschwerde des Kunden gegen eine akkreditierte Leistung von AIRCERT muss AIRCERT schriftlich innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt einer angegriffenen Entscheidung zugehen. Die Beschwerde ist an den Compliance and Risk Director von AIRCERT zu richten.
19. Über Beschwerden wird in einem Beschwerdeverfahren nach den auf AIRCERT anwendbaren Akkreditierungsregeln entschieden. Die Entscheidung von AIRCERT bleibt während der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens gültig. Der Kunde und AIRCERT werden die Entscheidung des Beschwerdeverfahrens als final und verbindlich anerkennen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

20. AIRCERT ist bezüglich sämtlicher Zertifizierungsleistungen berechtigt, den Namen des Kunden, den Umfang der Zertifizierung und Einzelheiten der Erteilung, einer Aussetzung, eines Entzugs oder einer Beendigung des Zertifikats offen zu legen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (auf einer Webseite oder in einer anderen Form).
21. entfällt
22. AIRCERT wird Informationen über den Kunden für einen Zeitraum von 6 Jahren ab Erhalt der Informationen vertraulich behandeln und sie anschließend löschen. AIRCERT darf die Informationen nur in den folgenden Fällen (in welchen AIRCERT den Kunden, soweit rechtlich möglich, innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums benachrichtigen wird) verwenden oder weitergeben:
- a. zur Erfüllung von Verpflichtungen und der Ausübung von Rechten nach diesem Vertrag; oder
 - b. soweit rechtlich erforderlich, an Regulierungsbehörden oder Akkreditierungsstellen oder Gerichte jeglicher Jurisdiktion oder
 - c. soweit es erforderlich ist, offengelegt zu werden, wenn nach vernünftiger Auffassung von AIRCERT die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher gefährdet sein kann
23. Klausel 22 verpflichtet AIRCERT nicht zur Löschung von Informationen, welche AIRCERT nach geltendem Recht aufbewahren muss oder welche AIRCERT zur Erfüllung der Anforderungen von Regulierungsstellen oder sonstigen Einrichtungen einer zuständigen Jurisdiktion benötigt, in deren Zuständigkeitsbereich AIRCERT durch die Erbringung ihrer Leistungen fällt.
24. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu leisten. Mehrere Leistungen sind trennbar und können einzeln in Rechnung gestellt werden. Für Testleistungen, welche länger als 30 Tage andauern, ist AIRCERT berechtigt, Zwischenrechnungen auszustellen.
25. Zahlungen sind ausschließlich durch elektronische Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von AIRCERT vorzunehmen. Bei der Zahlung ist die betreffende Rechnungsnummer und die Kundennummer anzugeben (wie in der Rechnung beschrieben).
26. Der Kunde wird an AIRCERT folgende Zahlungen vornehmen:
- a. die Vergütung für die Leistungen;
 - b. die jeweils geltende Vergütung für die Zeit, welche AIRCERT für die Untersuchung von Beschwerden Dritter oder der behaupteten Nichteinhaltung der relevanten Standards, Regulierungen oder Programmen aufwenden muss;
- c. die volle Vergütung für eine Standortbesichtigung oder einen Stichprobentest, wenn eine Änderung durch den Kunden AIRCERT nicht mit einem Vorlauf von 30 Tagen schriftlich mitgeteilt wird oder falls ein Standortbesuch durch AIRCERT nach Klausel 11 abgebrochen wird;
 - d. entfällt
 - e. das jährliche Managementhonorar für jedes Jahr, in dem dieser Vertrag wirksam ist;
 - f. die Antragsgebühr für das erste Vertragsjahr (und, wenn eine erste Bewertung nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Stichtag durchgeführt wird, muss der Kunde die Leistungen erneut beantragen und eine weitere Antragsgebühr zahlen); und
 - g. eine Vergütung für den Fall, dass der Kunde eine Änderung der Angaben in einem Zertifikat verlangt, welche nicht dessen Wirksamkeit beeinträchtigt und wenn AIRCERT nach eigenem Ermessen ein geändertes Zertifikat mit den gleichen Bedingungen und Gültigkeitszeiträumen gewährt;
27. Die Vergütung von AIRCERT versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer und anderer zu erhebender Steuern.
28. AIRCERT hat einen Anspruch auf Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen.
29. AIRCERT ist berechtigt, die Vergütung jährlich in Höhe von maximal 10% der in dem Jahr der Erhöhung in Rechnung gestellten Vergütung zu erhöhen. Eine darüber hinausgehende Erhöhung darf AIRCERT nur nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden vornehmen. Nach Zugang einer solchen Benachrichtigung hat der Kunde die Möglichkeit schriftlich innerhalb von 45 Tagen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Zustimmung zur darüber hinausgehenden Erhöhung der Vergütung als erteilt und wird 45 Tage nach dem Tag der Mitteilung von AIRCERT an den Kunden wirksam.
30. entfällt
31. Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme der Beendigung wegen Vertragsverletzung durch AIRCERT), wird die noch offene Vergütung sofort zur Zahlung fällig.
32. Soweit in dieser Klausel 32 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Kunden wegen Verletzung iner Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit AIRCERT zwingend gesetzlich haftet, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von AIRCERT oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AIRCERT beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AIRCERT oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AIRCERT beruht, (4) wenn der Auftraggeber Rechte wegen einer Nichterfüllung aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung geltend macht, oder (5) AIRCERT fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt.

Soweit AIRCERT fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder AIRCERT wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

33. Vorbehaltlich der Klausel 32 haftet AIRCERT gegenüber dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn, Verlust oder Beeinträchtigung des Firmenwerts oder für indirekte Schäden oder Folgeschäden aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es aus dem Vertrag, Delikt (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder aus einem anderen Grund. AIRCERT haftet dem Kunden auch nicht für Schäden an vom Kunden zur Verfügung gestellten Testgegenständen im Falle der Durchführung von Testleistungen.
34. Vorbehaltlich der Klausel 32 ist die maximale Haftung von AIRCERT gegenüber dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es aus dem Vertrag, Delikt (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder aus einem anderen Grund insgesamt auf einen Betrag beschränkt, welcher den jährlich vom Kunden nach dem Vertrag zu zahlenden Gebühren entspricht. Diese Beschränkung der Haftung von AIRCERT gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.
35. Der Vertrag hat immer eine Laufzeit von drei Jahren, was einem Zertifizierungszyklus entspricht. Wird der Vertrag nicht innerhalb dieses Zeitraums oder eines etwaigen Verlängerungszeitraums fristgerecht gekündigt verlängert er sich automatisch jeweils um weitere drei Jahre.

Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit durch

Erklärung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 12 Monaten vor dem jeweiligen Rezertifizierungstermin schriftlich kündigen. Bereits gezahlte Verwaltungsgebühren (soweit angefallen) und Antragsgebühren sind im Falle der Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, nicht erstattungsfähig.

36. Unbeschadet der nach dem Vertrag bereits entstandenen Rechte ist AIRCERT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen:
- wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt hat und die Verletzung innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch AIRCERT nicht beseitigt wird; oder
 - wenn nach der Art der wesentlichen Vertragsverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt; oder
 - wenn der Kunde die Gültigkeit oder das Eigentum an geistigen Eigentumsrechten von AIRCERT in Frage stellt; oder
 - wenn AIRCERT berechtigte Gründe für die Annahme haben sollte, dass der Kunde die Anforderungen von Gesetzen, Standards oder Regelungen, die für seine Dienstleistungen gelten, nicht erfüllt
37. Unbeschadet der nach dem Vertrag bereits entstandenen Rechte ist jede Partei berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die andere Partei ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, liquidiert wird oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder androht, diesen einzustellen.
38. entfällt
39. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag weder eine Gesellschaft zwischen den Parteien begründet, noch eine Partei ermächtigt, als Vertreter der anderen zu handeln oder anderweitig die andere Partei in deren Namen zu binden.
40. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, zu übertragen oder in anderer Weise über seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu verfügen. AIRCERT ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag an Gesellschaften der BSI-Gruppe abzutreten.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Zusätzliche Bedingungen für Zertifizierungen nach Luft- und Raumfahrtstandards, EN9100, EN9110, EN9120

41. Weitergabe von Auditdokumenten

Auftraggeber von Zertifizierungen nach EN 91xx sind verpflichtet, in der OASIS-Datenbank gespeicherte Audit- und Zertifizierungsdaten, Kunden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, sofern nicht wichtige Gründe (z.B. Konkurrenzsituation) dagegensprechen.

42. OASIS-Datenbank, Administratoren

Im Falle einer Zertifizierung nach EN91xx ist der Auftraggeber verpflichtet, einen OASIS Datenbank Administrator zu benennen, der die notwendigen Daten in die Datenbank einträgt. AirCert hat ebenfalls das Recht, von der Norm geforderte Daten einzutragen.

Vertraulichkeit und Datenschutz

43. Vertraulichkeit

- (1) AirCert verpflichtet sich einschließlich aller für sie handelnden Personen, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um Interna des Auftraggebers selbst, um dessen Geschäftsverbindungen oder um handelnde Personen handelt, es sei denn, es wird durch die Zertifizierungsnorm bzw. die regelsetzenden Behörden (z.B. DAkkS) gefordert. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Begutachtungen. Weitere Informationen an Dritte leitet AirCert nur bei vorab erteiltem schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers weiter.
- (2) AirCert bewahrt Aufzeichnungen aus Begutachtungen für mindestens einen weiteren, dem aktuellen Zyklus folgenden Zertifizierungszyklus (i.d.R. drei Jahre) auf. Je nach Archivierungsverfahren kann die Aufbewahrung in Papierform oder digital erfolgen. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

44. Datenschutz

- (1) Verantwortlicher i.S. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die AirCert GmbH, Maria-Merian-Straße 8, 85521 Ottobrunn. Kontaktdaten: info@aircert.org.
- (2) Zweck der Datenverarbeitung ist die Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens zur Auditierung und Zertifizierung des QM-Systems des Auftraggebers. Zur damit verbundenen Vertragsdurchführung/-erfüllung und zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten des Auftraggebers ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO erforderlich. Des Weiteren erfolgt die Verarbeitung zu werblichen Zwecken soweit dies ohne gesonderte Einwilligung gesetzlich zulässig ist.
- (3) Eine Weitergabe der Daten an Dritte beschränkt sich auf Normforderungen, insbesondere zur Weitergabe an die Akkreditierungsstelle DAkkS, sowie im Falle einer Zertifizierung nach EN 91xx, an die IAQG-Mitgliedsunternehmen, zur Veröffentlichung der Zertifikatsinhaber und zur Eintragung in die OASIS-Datenbank.

- (4) Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.
- (5) Einer Verwendung von Daten zum Zweck der Direktwerbung kann jederzeit widersprochen werden.
- (6) Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA, Online-Formular).

45. Dieser Vertrag bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt sämtliche vorherigen Entwürfe, Verträge, Erklärungen, Zusicherungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie sich nicht auf Aussagen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Vereinbarungen berufen können, die nicht in diesem Vertrag geregelt sind und dass sie hieraus keine Ansprüche herleiten können.
46. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Regelungen dieses Vertrages und etwaigen Rahmenverträgen, Kaufangeboten, und anderen Dokumenten, welche sich auf die Leistungen von AIRCERT oder auf diesen Vertrag beziehen, gehen die spezielleren Regelungen vor.
47. Dritte, die nicht Parteien dieses Vertrages sind, können keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag herleiten.
48. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Ein Versäumnis oder Verzug bei der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Ausübung eines Rechtes oder Rechtsbehelfs gemäß diesem Vertrag stellt keinen Verzicht auf die Erfüllung der Verpflichtung oder Ausübung dieses Rechts oder Rechtsbehelfs dar.
49. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
50. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen und per E-Mail versendet werden oder an die in diesem Vertrag angegebene Adresse der jeweiligen Partei gesandt werden.
51. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der nicht-ausschließliche Gerichtsstand ist, soweit wirksam vereinbar, München.